



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 182/07

vom

27. September 2010

in dem Rechtsstreit

Aufbau-Verlag GmbH, zuletzt eingetragen beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte unter HRB Nr. 4001, dort am 19.4.1955 gelöscht, vertreten durch ihren Nachtragsliquidator Hermann J. Elter, Bockheimer Landstraße 83, Frankfurt am Main,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. von Plehwe und Schäfer -

gegen

Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstraße 277, Frankfurt am Main,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Hauck und Koll.,
Eysseneckstraße 9, Frankfurt am Main -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 27. September 2010 durch die Richter Dr. Strohn, Caliebe, Dr. Reichart, Dr. Löffler und Born einstimmig beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juli 2007 gemäß § 552a ZPO zurückzuweisen.

Gründe:

- 1 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor; die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.
- 2 1. Entgegen der nicht begründeten Ansicht des Berufungsgerichts kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu. Der Senat hat auch die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.
- 3 2. Die Rechtssache ist richtig entschieden. Das Berufungsgericht ist in nicht zu beanstandender Würdigung der unstreitigen Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, dass die 1945 gegründete Klägerin 1955 wirksam in einen OEB umgewandelt worden und damit zum Zeitpunkt des Beitritts untergegangen ist. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet. Dass die Umwandlung einer GmbH in einen OEB nach dem Recht möglich war, das im Zeitpunkt der Umwandlung in Ost-Berlin, dem Ort des Sitzes der Klägerin,

gegolten hat, folgt aus § 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 4. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 46 S. 446) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der hierzu erlassenen Dritten Durchführungsbestimmung vom selben Tag (aaO S. 447), auf die der Magistrat von Groß-Berlin die Löschanordnung im Handelsregister B und die Anordnung der Eintragung im Handelsregister C gestützt hat.

Strohn

Caliebe

Reichart

Löffler

Born

Vorinstanzen:

LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 08.03.2005 - 2/18 O 170/04 -

OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 12.07.2007 - 3 U 75/05 -